

Finanzstatut

§ 1

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt

- a) 10 Euro jährlich für Mitglieder, die das 20. Lebensjahr zu Beginn des Beitragsjahres noch nicht vollendet haben;
- b) 15 Euro jährlich für Mitglieder, die das 30. Lebensjahr zu Beginn des Beitragsjahres noch nicht vollendet haben;
- c) 20 Euro jährlich für alle übrigen Mitglieder.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird wie folgt verteilt:

a) Beitrag nach Abs. 1a) (10 Euro)

Landesverband	2,50 Euro
Bezirksverband	1,50 Euro
Kreisverband	2,50 Euro
Ortsverband	3,50 Euro

b) Beitrag nach Abs. 1b) (15 Euro)

Landesverband	4,50 Euro
Bezirksverband	2,50 Euro
Kreisverband	4,00 Euro
Ortsverband	4,00 Euro

c) Beitrag nach Abs. 1c) (20 Euro)

Landesverband	6.00 Euro
Bezirksverband	3,00 Euro
Kreisverband	5,50 Euro
Ortsverband	5,50 Euro

(3) Bei Eintritt eines Mitgliedes nach dem 30. Juni eines Jahres ermäßigt sich der erste Beitrag auf 5 Euro. Er verbleibt dem Ortsverband.

§ 2

- (1) Zwischen Orts- und Kreisverbänden kann eine andere Aufteilung der ihnen zustehenden Beitragsanteile vereinbart werden.
- (2) Die Ortsverbände können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für Ihre Mitglieder einen höheren Beitrag bis maximal 40 Euro festsetzen. Für Mitglieder, die das 20. Lebensjahr zu Beginn des Beitragsjahres noch nicht vollendet haben, ermäßigt sich der Beitrag auf 50 % des erhöhten Beitrages. Für Mitglieder, die das 30. Lebensjahr zu Beginn des Beitragsjahres noch nicht vollendet haben, ermäßigt sich der Beitrag auf 75 % des erhöhten Beitrages. Der den Mitgliedsbeitrag nach § 1 übersteigende Betrag verbleibt voll beim Ortsverband.

§ 3

Der Jahresbeitrag wird am 2. Januar des laufenden Haushaltsjahres fällig.

§ 4

Der Mitgliedsbeitrag wird von den Ortsverbänden eingezogen; soweit ein Mitglied keinem Ortsverband zugewiesen ist, tritt an die Stelle des Ortsverbandes der Kreisverband.

§ 5

Die Ortsverbände führen die von ihnen eingezogenen Beitragsanteile der Kreis-, Bezirksverbände und des Landesverbandes auf Grundlage der zum 1. Januar des laufenden Jahres festgestellten Mitgliederzahlen bis zum 1. Februar jedes Jahres an den Kreisverband ab. Die Kreisverbände leiten die Beitragsanteile des Landes- bzw. Bezirksverbandes an diesen bis spätestens 1. März weiter.

§ 6

- (1) Wählt die vom Kreisvorstand nach § 19 (1) JU-Satzung einberufene Mitgliederversammlung keinen neuen Ortsvorstand, so ist der Kreis-

vorstand berechtigt, bis zu einer Neuwahl treuhänderisch die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und die Konten und Kasse des Ortsverbandes zu führen.

- (2) Wählt die vom Bezirksvorstand nach § 27 (1) JU-Satzung einberufene Kreisversammlung keinen neuen Kreisvorstand, so ist der Bezirksvorstand berechtigt, bis zu einer Neuwahl treuhänderisch die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und die Konten und Kasse des Kreisverbandes zu führen.

§ 7

Dieses Finanzstatut tritt am 01.01.2001 in Kraft.